

Gemeinschaft der Katzenfreunde e.V.

Sitz: Leverkusen



Ausstellungsrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	1
Anmeldung	1
Standgeld	1
Durchführung der Ausstellung	1
Ausstellungsklassen	2
Richten	2
Formnoten	2
Siegeranwartschaften	2-3
Titel	3
Sonstiges	3

Allgemeines

1. Die GdK veranstaltet nationale und internationale Katzensausstellungen. Diese Ausstellungen sind keine Leistungsschauen sondern Schönheitswettbewerbe.
2. Die Vorbereitung, Durchführung und Leitung dieser Ausstellungen obliegt dem Vorstand.
3. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie die Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung nach besten Kräften unterstützen.
4. Die Ausstellungen der GdK sind offen, d. h. es können alle Katzen gezeigt werden und jeder Besitzer einer Katze ist ausstellungsberechtigt. Die Katzen müssen jedoch älter als 10 Wochen, in einwandfreiem Gesundheitszustand und in guter Kondition sein sowie den Vorschriften des Veterinäramtes entsprechen. Die amtierenden Richter und -schüler dürfen ihre Katzen jedoch nur außer Konkurrenz ausstellen.
5. Folgende Katzen sind auf einer Ausstellung der GdK nicht zugelassen:
 - a) die offensichtlich tragend sind, sowie Katzen, die noch nähren,
 - b) die körperliche Mängel aufweisen,
 - c) die in schlechtem Gesundheits- oder Allgemeinzustand sind,
 - d) an denen irgendwelche Veränderungen vorgenommen wurden,
 - e) die jünger als 10 Wochen sind,
 - f) aus Zwingern, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht.
6. Katzen, die den Titel "GrE.-Ch." / "GrE.-Pr." tragen, können in einer Ehrenklasse ausgestellt werden. Würfe unter 10 Wochen werden wegen der erhöhten Infektionsgefahr nicht zugelassen.

Anmeldung

1. Die Anmeldeformulare sind beim Meldebüro zu beziehen. Un deutlich ausgefüllte Anmeldeformulare werden durch das Meldebüro zurückgewiesen. Der Termin für den Anmeldeschluss wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Anmeldeformulare sind nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.
3. Die Anmeldeformulare sind - unter gleichzeitiger Zahlung des Standgeldes - vor Meldeschluss an das Meldebüro zu senden. Ausländische Aussteller können aufgrund jeweiligen Vorstandsbeschlusses vor Betreten der Ausstellungshalle am ersten Tag der Ausstellung das Standgeld entrichten.
4. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Anmeldungen berücksichtigt. Die Bestätigung der Annahme erfolgt schriftlich. Die Bestätigung ist bei Einlass der Katzen vorzulegen. Meldungen können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Standgeld

1. Die Höhe des Standgeldes wird vom Vorstand festgesetzt und jeweils mit dem Anmeldepapieren bekanntgegeben. Das Standgeld ist auch zu zahlen, wenn Katzen innerhalb von zwei Wochen vor der Ausstellung abgemeldet werden oder ohne Abmeldung fernbleiben.
2. Werden Katzen am ersten Ausstellungstag zurückgewiesen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes. Das Standgeld beträgt in der Regel Euro 25 pro Katze und Euro 40 pro Nest. Für die zweite Bewertung wird ein Standgeld von Euro 20 pro Katze erhoben.
3. Außer Konkurrenz gezeigte Katzen können aufgrund Vorstandsbeschluss vom Standgeld befreit werden. Werden Katzen außer Konkurrenz ausgestellt, so ist dies auf dem Anmeldeformular und im Katalog zu vermerken.
4. Das Standgeld für die GdK-Ausstellungen ist gleichzeitig mit der Anmeldung auf das im Anmeldeformular angegebene Konto zu überweisen bzw. wird vom Verein per Lastschrift erhoben. Meldungen von Ausstellern ohne gleichzeitigen Eingang des Standgeldes können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Durchführung der Ausstellung

1. Vor Einlass in die Ausstellungshalle werden alle Katzen tierärztlich untersucht. Dabei müssen vorgelegt werden:
 - a) Bescheinigung (Impfpaß) über die Impfungen gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen,
 - b) Bescheinigung (Impfpaß) über die Impfung gegen Tollwut, die nicht jünger als vier Wochen und älter als ein Jahr sein darf. Ausländische Aussteller müssen die besonderen veterinärämtlichen Bestimmungen beachten (z. B. amtstierärztliche Beglaubigung der Tollwutimpfung),
 - c) Katzen ohne Impfbescheinigung dürfen auf die Ausstellung verbracht werden, wenn sie von der amtstierärztlichen Bescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarztes begleitet sind, aus der neben Name und Anschrift des Tierbesitzers und Rasse und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und die Zeichnung des Felles hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung von ihm untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist sowie der Herkunftsort länger als sechs Monate nicht in einem gefährdeten Bezirk lag,
 - d) Ausnahmebestätigungen des Meldebüros und auf Verlangen die Abstammungsnachweise der ausgestellten Katzen.
2. Die angemeldeten Katzen müssen am Ausstellungstag bis 09.00 Uhr eingeliefert sein. Das Richten beginnt um 09.30 Uhr.
3. Katzen in schlechtem Gesundheits- oder Allgemeinzustand werden durch den Tierarzt oder die Ausstellungsleitung zurückgewiesen. Keine Katze darf ohne Kontrolle in die Ausstellungshalle gebracht werden.
4. An allen Ausstellungstagen müssen die Katzen von 09.00 bis 18.00 Uhr anwesend sein. Sie dürfen über Nacht nicht in der Ausstellungshalle verbleiben. Es ist untersagt, Katzen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstands, vor Ausstellungsschluß zu entfernen.
5. Die Katzen sind in den Käfigen mit der zugeteilten Nummer unterzubringen.
6. Die Ausstellungskäfige haben die üblichen Maße. Es ist dafür zu sorgen, dass die Katzen stets eine saubere Unterlage und eine saubere Toilette zur Verfügung haben. Für die Versorgung und Fütterung der Katzen sind die Aussteller selbst verantwortlich. Küken dürfen während der Ausstellung nicht verfüttert werden. Futterreste und Kot sind sofort aus dem Käfig zu entfernen. Die GdK legt Wert auf eine saubere Ausstellung. An den Käfigen darf keine auffällige Reklame angebracht sein.
7. Nicht angemeldete Katzen dürfen nicht in die Ausstellungshalle gebracht werden.

Ausstellungsklassen

- Jugendklasse**
Alle Katzen, die am ersten Ausstellungstag mindestens drei Monate und höchstens neun Monate alt sind, werden hier (aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht) eingeschrieben. Außerdem erfolgt eine Altersaufteilung in drei bis sechs Monate und sechs bis neun Monate.
- Offene-oder Kastratenklasse**
Alle Katzen, die am ersten Ausstellungstag neun Monate alt sind, werden hier (aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht) eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CAC oder CAP vergeben (Certificat d' Aptitude de Champion; Certificat d' Aptitude de Premior= Ch.; Pr.).
- Champion- oder Premiorenklasse**
Alle Katzen, die den Titel "Champion" oder "Premior" führen, werden hier (aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht) eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CACIB oder CAPIB vergeben (Certificat d' Aptitude de Champion International de Beaute = Int. Ch; Certificat d' Aptitude de Premier International de Beaute = Int. Pr.).
- Internationale Champion- oder Premiorenklasse**
Alle Katzen, die den Titel "Internationaler Champion" oder "Internationaler Premior" führen, werden hier (aufgeteilt nach Rasse, Farbe oder Geschlecht) eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CAGCI oder CAGPI vergeben (Certificat d' Aptitude de Grand Championat International; Certificat d' Aptitude de Grand Premier International = Gr. Int. Ch.; Gr. Int. Pr.).
- Europachampion- oder Premiorenklasse**
Alle Katzen, die den Titel "Großer Internationaler Champion" oder "Großer Internationaler Premior" führen, werden hier (aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht) eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CACE oder CAPE vergeben (Certificat d' Aptitude Championat d' Europe; Certificat d' Aptitude de Premier d' Europe = E. Ch. ; E. Pr.).
- Gr - Europachampion- oder Gr - Europapremiorenklasse**
Alle Katzen, die den Titel "Europachampion oder Europapremior" führen, werden hier, aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht, eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CAGCE oder CAGPE vergeben (Certificat d' Aptitude au Grand Championat d' Europe; Certificat d' Aptitude au Grand Premier d' Europe = CAGCE; CAGPE).
- Worldchampion- oder Woldpremiorenklasse**
Alle Kassen, die den Titel "Gr. Europachampion oder Gr. Europremior, „ führen, werden hier aufgeteilt nach Rasse, Farbe und Geschlecht, eingeschrieben. In dieser Klasse wird das CACM oder CACPM vergeben (Certificat d' Aptitude au Championat d' Mondiale, Certificat d' Aptitude au Premier d' Mondiale=CACM, CACPM)
- Eventuelle Änderungen bezüglich der Eintragungsklassen, die sich nach Meldung noch ergeben haben, bitten wir umgehend dem Meldebüro bekanntzugeben.

Richten

- Die Ausstellungsleitung nimmt keinen Einfluß auf das Richten. Unterhaltungen der Aussteller mit den Richtern oder Richterschülern vor oder während des Richtens, sind nicht gestattet. Das Befragen der Stewards nach den Bewertungen ist strengstens verboten. Die Stewards dürfen keine richterlichen Entscheidungen vor dem Ende des Richtens an die Aussteller weitergeben. Aussteller und Stewards dürfen ihre eigenen Katzen zum Richten bringen. Laute Diskussionen in der Ausstellungshalle sind unerwünscht.
- Die Bewertung erfolgt durch international anerkannte Richter. Gegen die Entscheidung der Richter gibt es keine Berufung. Nach dem Richten hat jeder Aussteller das Recht, den betreffenden Richter über die Bewertung seiner Katze(n) zu befragen.
- Als Richter werden zu den Ausstellungen der GdK durch den Vorstand eingeladen:
 - Richter der GdK,
 - Richter der befreundeten in- und ausländischen Clubs.Voraussetzung ist, dass sie in der GdK-Richterliste aufgeführt sind.
- Jedem Richter darf nur ein Richterschüler zugeteilt werden. Jedem Richter können bis zu drei Stewards zugeteilt werden.
- Den bei der Ausstellung der GdK amtierenden Richtern werden erstattet:
 - ein allgemein übliches Kilometergeld
 - Kosten für die Unterkunft und Verpflegung während der Ausstellungstage sowie ein Taschengeld pro Ausstellung. Richterschüler und Stewards erhalten keinen Kostenersatz.

Formnoten

- Die Bewertungen erfolgen durch die Richter auf besonderen Formularen der GdK. Die Plazierungen erfolgen nur durch die Richter. In Ausnahme erfolgt eine Punktebewertung.
- Bei Punktebewertung erfolgt die rechnerische Auswertung durch die Ausstellungsleitung.
- Die Richterergebnisse werden sofort nach dem Richten einer jeden Gruppe bekanntgegeben.
- Auf den Ausstellungen der GdK werden folgende Formnoten vergeben:

Vorzüglich (v):	Prädikat für jedes ausgestellte Tier mit wenigstens 88 Punkten, dass ist so gut wie fehlerfrei
Sehr gut (sg):	Bewertung mit kleinen Fehlern (76 - 87 Punkte)
Gut (g):	Bewertung mit auffälligen Fehlern (61 - 75 Punkte)
Befriedigend (b):	Bewertung bei groben Mängeln im Äußeren (unter 61 Punkte): als Zuchttiere möglichst nicht verwenden.

Die besten Katzen jeder Klasse werden (aufgrund der erreichten Punktzahl) durch die Richter außerdem plaziert (1-2-3 etc).

Siegeranwartschaften

- Um den Titel (Babychampion / Jugendchampion) tragen zu dürfen, muß eine Katze dreimal unter zwei verschiedenen Richtern ein CACP bzw. ein CACJ erhalten haben.
- Um den Siegertitel (Champion oder Premior) tragen zu dürfen, muss eine Katze dreimal unter drei verschiedenen Richtern ein CAC bzw. CAP erhalten haben.
- Um den Titel eines internationalen Siegers (Internationaler Champion oder Internationaler Premior) tragen zu dürfen, muss eine Katze in zwei verschiedenen Ländern unter zwei verschiedenen Richtern dreimal das CACIB bzw. CAPIB erhalten haben. Alternativ dazu werden fünf Bewertungen unter drei verschiedenen Richtern in Deutschland anerkannt.
- Um den Titel eines großen internationalen Siegers (Großer Internationaler Champion oder Großer Internationaler Premior) tragen zu dürfen, muss eine Katze in zwei verschiedenen Ländern unter drei verschiedenen Richtern dreimal das CAGCI oder CAGPI erhalten haben. Alternativ dazu werden fünf Bewertungen unter vier verschiedenen Richtern in Deutschland anerkannt.

5. Um den Titel eines Europasiegers (Europa Champion oder Europa Premior) tragen zu dürfen, muss eine Katze in drei verschiedenen Ländern unter drei verschiedenen Richtern dreimal das CACE oder CAPE erhalten haben. Alternativ dazu werden fünf Bewertungen unter fünf verschiedenen Richtern in Deutschland anerkannt.
6. Um den Titel eines großen Europasiegers (Großer Europa/Champion oder Großer Europa Premior) tragen zu dürfen, muss die Katze in vier verschiedenen Ländern unter vier verschiedenen Richtern fünfmal das CAGCE oder CAGPE erhalten haben. Alternativ dazu werden sechs Bewertungen unter fünf verschiedenen Richtern in Deutschland anerkannt.
7. Um den Titel eines Wordchampion tragen zu dürfen, muss die Katze in vier verschiedenen Ländern, unter vier verschiedenen Richtern fünfmal das CACM oder CACPM erhalten. Alternativ dazu werden acht Bewertungen unter fünf verschiedenen Richtern in Deutschland anerkannt.
8. Die Siegeranwartschaften werden an die Katzen der entsprechenden Klassen vergeben, die mit der Formnote "vorzüglich" die höchste Punktzahl erhalten haben. Haben mehrere Katzen in einer Klasse die gleiche Höchstpunktzahl, entscheidet der Richter.
9. Alle bei Ausstellungen erhaltenen Bewertungen müssen dem Zuchtbuchamt unter Angabe von Ort, Datum und Richter gemeldet werden (Fotokopien der Bewertungsurkunden einreichen).
10. Alle auf Ausstellungen der GdK vergebenen Bewertungen können in den GdK-Nachrichten veröffentlicht werden.
11. Der mehrfache Erwerb von Siegertiteln ist zulässig. Von der GdK werden nur zwei Bewertungen je Ausstellungstag anerkannt.

Titel

1. Auf den Ausstellungen der GdK werden neben den Formnoten und Siegeranwartschaften folgende Titel vergeben:
Beste der Ausstellung (Best of Best - Lang-, Halblang- und Kurzhaar).
Bester Kater, beste Katze, bestes Jungtier drei bis sechs Monate; bestes Jungtier sechs bis neun Monate (Best in Show).
Bester Kastrat.
Diese Titel werden jeweils vergeben für:
Lang-, Halblang- und Kurzhaar.
2. Für jede Rasse bzw. Farbe kann auch der Titel "BESTE FARBE" (best of variety) vergeben werden. Die Entscheidung trifft von Fall zu Fall der Vorstand der GdK. Mindestanforderung fünf Tiere der gleichen Rasse und Farbe.
3. Den jeweiligen Titel erhält in der Gruppe die Katze mit der erreichten Höchstpunktzahl. Haben mehrere Katzen in der jeweiligen Gruppe die gleiche Höchstpunktzahl, entscheidet das Richterkollegium über die Vergabe.
4. Bei Doppelbewertungen gilt das Vorstehende nur für die erste Bewertung.

Sonstiges

1. Über die Vergabe von Ehrenpreisen und Pokalen entscheidet jeweils der Vorstand der GdK.
2. Die Aussteller erhalten Bewertungsurkunden incl. Bewertungsbericht, auf denen die Prämierungen vermerkt und die vom Richter unterschrieben sind. Die Aussteller haben die Bewertungsurkunden sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen.
3. Es ist verboten, fremde Katzen während der Ausstellung anzufassen oder zu füttern. Rauchen in der Ausstellungshalle ist untersagt.
4. Eine Katze darf erst nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung als abwesend ins Richterbuch eingetragen werden.
5. Zur sofortigen Disqualifizierung einer Katze und evtl. auch zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Ausstellung führen:
 - a) Vorsätzlich unrichtige Meldung einer Katze,
 - b) Veränderungen einer Katze durch Medikamente, Farbstoffe etc.,
 - c) Bissigkeit oder übergroße Nervosität von Katzen, die dazu führen, dass die Katze nicht aus dem Käfig geholt werden kann o. ä.. Der Richter soll jedoch die Beurteilung der Katze nicht sofort ablehnen, sondern zunächst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums prüfen, ob sich die Katze in der Zwischenzeit beruhigt hat und sie dann richten, soweit dies möglich ist,
 - d) Vorzeitiges entfernen einer Katze aus dem Ausstellungsraum ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung,
 - e) Fütterung von lebenden Küken oder Mäusen in der Ausstellungshalle,
 - f) Vorsätzliche Verstöße gegen die Ausstellungsrichtlinien. Disqualifizierte Katzen erhalten keine Ausstellungsbewertung.
6. Jegliche Haftung der GdK, ihrer Organe oder ihrer Beauftragten ist ausgeschlossen. Aussteller haften jedoch persönlich für evtl. angerichteten Schaden. Durch Unterschrift auf dem Ausstellungsformular erkennt der Aussteller die Bedingungen der GdK unwiderruflich an.
7. Bei Verstößen gegen die Ausstellungsrichtlinien kann der Vorstand Maßnahmen gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung ergreifen. Die Ausstellungsrichtlinien wurden vom Vorstand am 10.05.2001 verabschiedet. Sie treten mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Ausstellungsrichtlinien vom 07.12.1997 sind ungültig.